

Satzung

über den Bebauungsplan

„Schwabenheimer Hof – 2. Änderung“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2023 (BGBl 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBL. S. 578, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.4.2023 (GBL. S. 137) hat der Gemeinderat von Dossenheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2023 den Bebauungsplan „Schwabenheimer Hof“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplanzeichnung (Lageplan) Maßstab 1:1.000 vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.
2. Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 3

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den in § 2 genannten Bestandteilen des Bebauungsplanes.

§ 4
Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Vorschriften geändert.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung
Dossenheim, den 28.06.2023

David Faulhaber, Bürgermeister

Die umstehend genannten Örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt vom öffentlich bekannt gemacht.

Die Örtlichen Bauvorschriften sind damit am in Kraft getreten.

Dossenheim, den

David Faulhaber, Bürgermeister